AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 20. Juli 2017 Jahrgang 2017, Nr. 18

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

189 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I 181
190 Aufstellung des Landschaftsplanes „Espelkamp“ hier: Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 181
191 Neufassung der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke - AML 182
192 Manöver im September 2017 186
193 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 186
194 Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden 186
195 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 186
196 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 187

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

197 Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen 187
198 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB der Stadt Porta Westfalica 188
199 Absicht der Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Möllbergen in 32457 Porta Westfalica und Absicht der Aufstellung einer Aufhebungssatzung des Rezesses über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118) der Stadt Porta Westfalica 189

C. Sonstige Bekanntmachungen

200 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 191

189 Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I findet am

Freitag, dem 28. Juli 2017, um 10:00 Uhr ,
im Sitzungsraum V

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin durch den Kreiswahlleiter (§ 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung)
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 26 Bundeswahlgesetz, § 36 Bundeswahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 11. Juli 2017

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I
Dr. Ralf Niermann

190 Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes „Espelkamp“
hier: Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Espelkamp“ gem. § 16 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger findet statt am

Dienstag, dem 8. August 2017, um 19.00 Uhr
im Michaelshaus
in Espelkamp, Tannenbergplatz 1.

Um 18.00 Uhr findet von dort für Interessierte ein geführter Spaziergang mit Erläuterungen durch das Planungsbüro in Richtung Große Aue statt.

Dieser öffentliche Anhörungstermin dient dazu, über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt von diesem Veränderungsverbot jedoch unberührt.

Minden, den 13. Juli 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

191 Bekanntmachung
Betriebssatzung

für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke - AML - vom 25.10.2016 aufgrund der §§ 5, 6 und 26 der Kreisordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV, NRW. S. 559), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Betriebes

1. Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (nachstehend Eigenbetrieb genannt) wird als Einrichtung nach §§ 107 und 114 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke**" **(AML).**

3. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der Abfallentsorgung des Kreises Minden-Lübbecke im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBL. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beauftragung von Dritten i. S. d. § 22 KrWG.

5. Von dem Eigenbetrieb sollen kostendeckende Einnahmen erwirtschaftet werden. Von der Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Betriebsausschusses ein sich ergebender Überschuss gewinnmindernd in eine Rücklage eingestellt werden, soweit dies zur Sicherstellung der künftigen Abfallentsorgung erforderlich ist; § 10 Abs. 3 EigVO.

6. Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Beauftragung der Eigengesellschaft "**K**reis**A**bfall**V**erwertungs**G**esellschaft (KAVG)" mit dem Betrieb der eigenen Abfallentsorgungsanlagen auf der Basis des jeweils gültigen Entsorgungsvertrages.

7. Dem Eigenbetrieb selbst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Erarbeitung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den sonstigen Beteiligten und der KAVG.
   b. Verwaltung der Grundstücke, insbesondere Deponien.
   c. Controlling der Beteiligungen.
   d. Erlass der Gebührenbescheide aufgrund der vom Kreistag zu erlassenen Satzung.
   e. Umweltkontrolle (Umweltlabor)

§2
Stammkapital

Das Stammkapital des AML beträgt 7.158.086 EUR.

§ 3
Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Kreisordnung nicht übertragen kann und über

a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie Erteilung von Maßgaben dieser gegenüber,
b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
d) die Entlastung des Betriebsausschusses
e) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Kreis.

§4
Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Dem Betriebsausschuss gehören 13 ordentliche Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder an.

2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein, § 31 GO NRW und § 5 Abs. 2 EigVO.

3. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.

§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss erfüllt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben.

2. Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:

   a) Zustimmung zu allen Grundstücksgeschäften und zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigt oder wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Abfallwirtschaftskonzept sind; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,

   b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,-- EUR übersteigen und bei Ratenzahlung über 24 Monate,

   c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen,

   d) Personalangelegenheiten nach § 8 Abs.2 Satz 2 dieser Satzung,

   e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,

   f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 50.000,-- EUR überschreiten, bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Landrates oder der Landrätin und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglied des Kreisausschusses; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

   g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,

   h) Stellungnahme zu Weisungen des Landrats in den Fällen des § 6 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung,

   i) Entlastung der Betriebsleitung

3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Eine Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO entfällt.

4. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Landrat mit dem Betriebsausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrO gelten entsprechend.

§ 6
Landrätin / Landrat

1. Die Landrätin/der Landrat kann der Betriebsleitung bei Angelegenheiten, die nicht der Behandlung im Betriebsausschuss bedürfen, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Eine Niederschrift der Weisung ist im Betriebsausschuss vorzulegen. Dabei ist das Erfordernis des Interesses der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu begründen.
   Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrats nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Der Betriebsausschuss kann auch von sich aus, ohne dass ihn die Betriebsleitung anruft, tätig werden.
   Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

2. Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor.

4. Die vorgenannten Regelungen über Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7
Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. aus einem Betriebsleiter.

2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet soweit nicht durch die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

4. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf die betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmungsplanung.

5. Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 8
Personalangelegenheiten

1. Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel tarifbeschäftigte Arbeitnehmer/innen tätig.

2. Beschäftigte bis Entgeltegruppe 8 TVöD werden von der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Bei Beschäftigen der Entgeltegruppen 9 bis 15Ü TVöD bedarf die Betriebsleitung der Zustimmung des Betriebsausschusses. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bei dem Eigenbetrieb eingesetzte Beamte werden im Stellenplan des Kreises geführt und nachrichtlich in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes übernommen.

4. Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Betriebsleitung, Soweit die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich ist, unterzeichnen die Landrätin/der Landrat und die Betriebsleitung. Für die Betriebsleitung gilt der Regelung in der Kreisordnung.

§9
Vertretung des Eigenbetriebes

1. In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Betriebsleitung den Kreis Minden-Lübbecke, sofern die Kreisordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) keine anderen Regelungen treffen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen.

§ 10
Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Kreis Minden-Lübbecke für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Landrätin / vom Landrat oder von der Kreisdirektorin / vom Kreisdirektor und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Im Übrigen gelten die §§ 43, 59 KrO NW. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung „Die Landrätin/Der Landrat – Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 11
Mitwirkung der Kämmerin / des Kämmerers

1. Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie den Entwurf Jahresabschluss spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.

2. Die vierteljährlichen Zwischenabschlüsse und die Ergebnisse der Betriebsstatistik sind der Kämmerin/dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung der Kämmerin/dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Beteiligung anderer Ämter

Aufträge, die von Wertgrenzen entsprechend der „Dienstanweisung zur Regelung des Beschaffungs- und Vergabewesen für die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke“ in seiner jeweils gültigen Fassung überschritten werden, sind vor der Vergabe dem Prüfungsamt des Kreises zuzuleiten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14
Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über die Landrätin/den Landrat vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

§ 15
Buchführung

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

2. Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 16
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 17
Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über die Landrätin / den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Feststellung weiterleitet.

2. Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekanntzumachen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

B e s t ä t i g u n g

Vorstehende Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke -AML- stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 24. Oktober 2016 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 04. Juli 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke -AML- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04. Juli 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

192 Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden, Porta Westfalica und Petershagen sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	**„Eisbär 2017"** Verlegen von Teileinheiten
Übende Truppe:	Bundeswehr
Truppenstärke:	110 Soldaten Max. 10 Rad-Kfz pro Teileinheit
Dauer des Manövers:	**11.09.2017 (08.00 Uhr) – 22.09.2017 (13.00 Uhr)**
Besondere Hinweise:	Marsch zu Fuß und mit Kfz. Einsatz von Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 11.07.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

193 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

194 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die Zustellung von Gebührenbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

195 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

196 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 19	Redaktionsschluss	28.07.2017	Ausgabe	04.08.2017
Nr. 20	Redaktionsschluss	10.08.2017	Ausgabe	17.08.2017
Nr. 21	Redaktionsschluss	24.08.2017	Ausgabe	31.08.2017
Nr. 22	Redaktionsschluss	01.09.2017	Ausgabe	07.09.2017

197 **Bekanntmachung**
über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlage 4 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

2. Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird mit der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze der „Otto-Hahn-Straße“ und ihrer weiteren fußläufigen Fortführung bis zur Straße „Kirchbreite“.
Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Kirchbreite“.
Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der „Pestalozzistraße“.
Im Norden: durch den südlichen Verlauf der Straßenbegrenzung der „Bunsenstraße“.

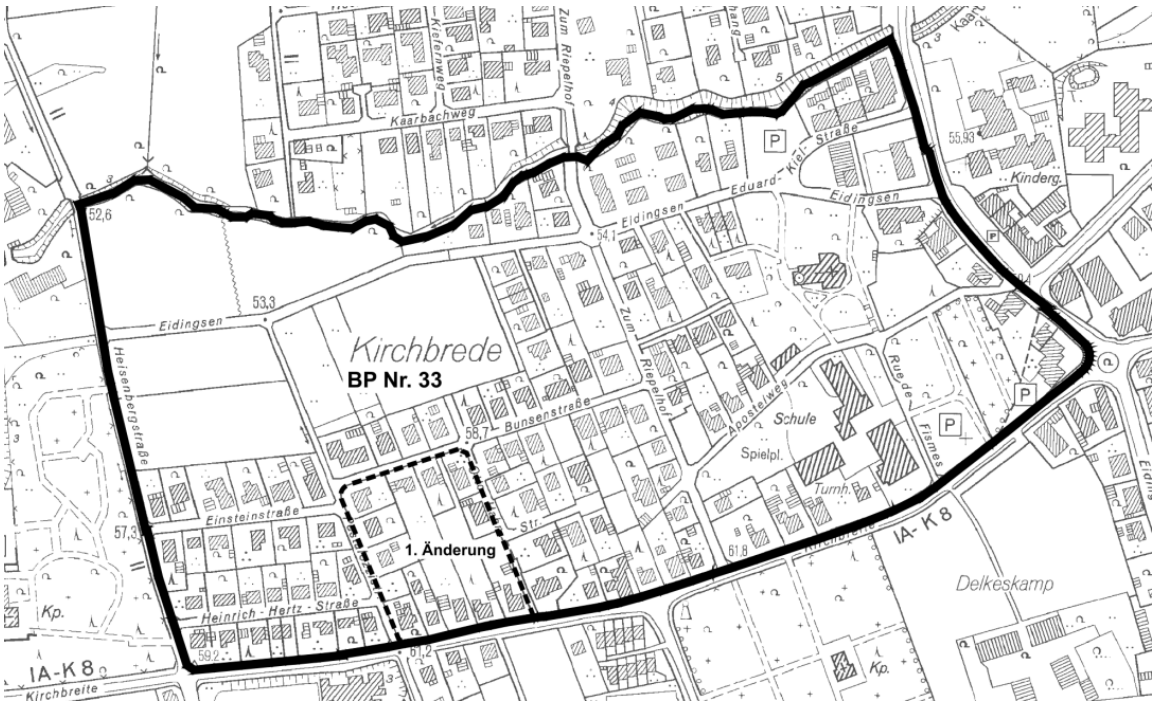

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016,
Geltungsbereich des Plangebietes

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ war es im Ursprungsplan trotz der Festsetzung einer von der „Otto-Hahn-Straße“ beginnenden privaten Stichstraße, nicht möglich die inneren Grundstücke zu erschließen und damit zu bebauen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ soll die Erschließung der inneren Grundstücke auf privatem Grund über die „Bunsenstraße“ ermöglichen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden zudem weitere Festsetzungen geändert. Die Änderung der Grundflächenzahl auf 0,3 (GRZ) und die Festsetzung einer maximalen Anzahl von zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude in der innenliegende Wohnbaufläche (WR) sind bauplanungsrechtliche Anpassungen an die Ergebnisse eines im Planverfahren durchgeführten Bodengutachtens und der Leistungsfähigkeit der neuen Erschließung.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB als »Bebauungsplan der Innenentwicklung« durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ einschließlich Textteil, Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 28.06.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 10.07.2017

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

198 **Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Ellernstraße in PW-Vennebeck (**als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Vennebeck, Flur 5.

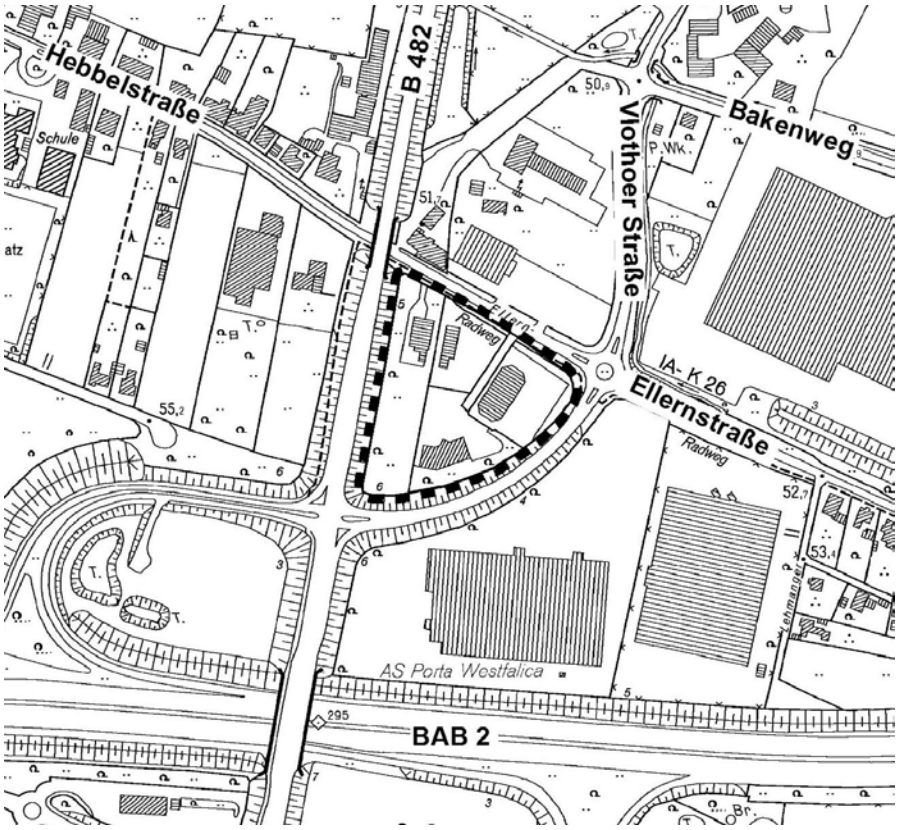

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit vom 27.07. bis 29.08.2017 während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.
Darüber hinaus sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Porta Westfalica, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

199

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Möllbergen in 32457 Porta Westfalica und Absicht der Aufstellung einer Aufhebungssatzung des Rezesses über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118)

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche des Wirtschaftsweges der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, Flurstück 189, in einer Größe von ca. 997 m² einzuziehen, weil diese Fläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Teilfläche, die vom Bauausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 08.06.2017 und vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 10.07.2017 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ebenso wird, wie in dieser Sitzung des Rates beschlossen, die dafür beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Rezess über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118), der am 02.03.1852 bestätigt wurde, öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannte einzuziehende Teilfläche liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßen, Zi. 3.16, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung und die beabsichtigte Aufstellung einer Aufhebungssatzung für den Rezess über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118), der am 02.03.1852 bestätigt wurde, können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abt. Straßen, Zimmer 3.16, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 11.07.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

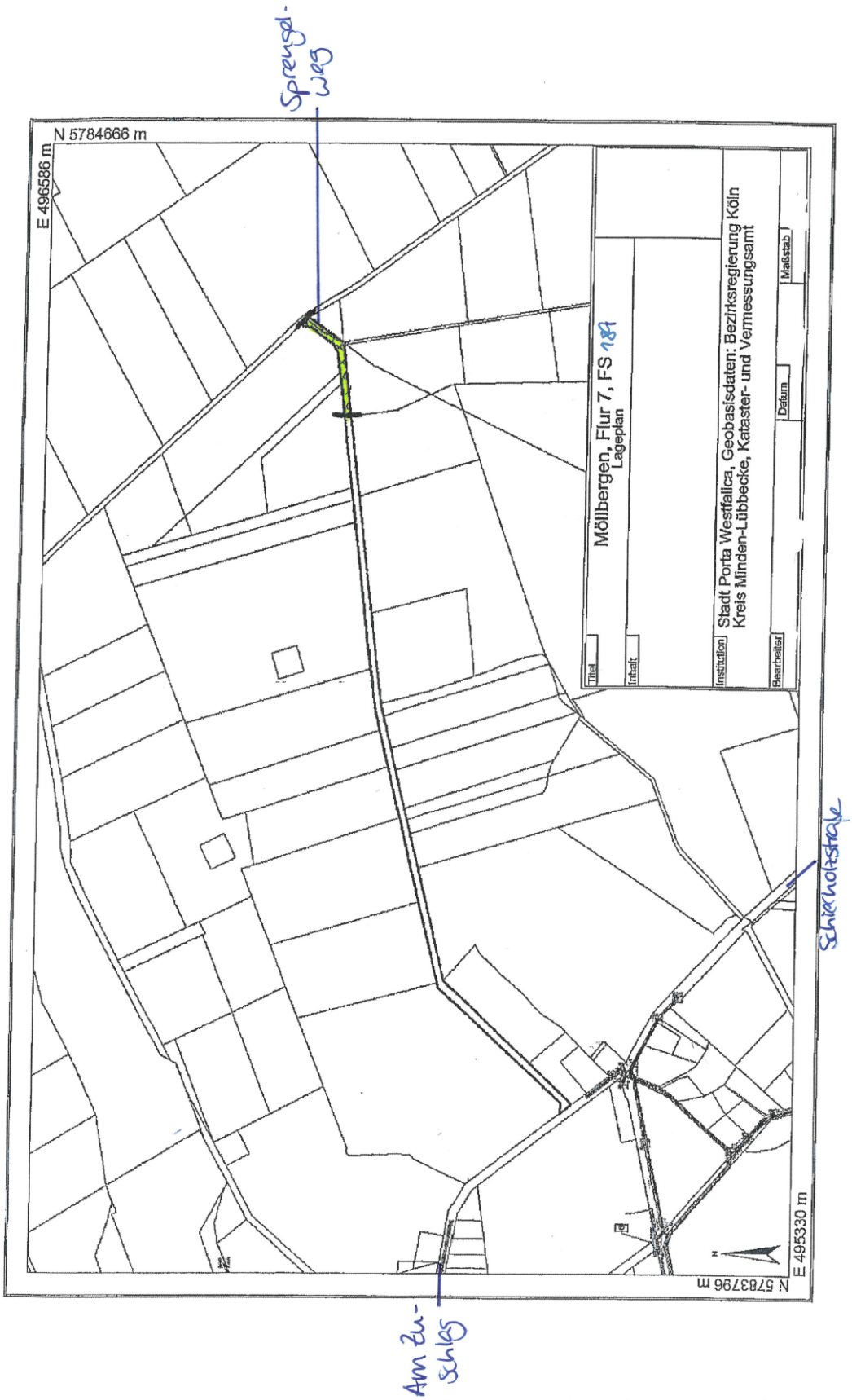

200 **Bekanntmachung**
Aufgebot

Am 03.07.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 679 208

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.07.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)